

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Turkologie/Turkish Studies“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 28. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-65.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	2
§ 30 Prüfungsausschuss.....	2
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	2
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 33 Ziele des Studiums	3
§ 34 Studiengangsstruktur	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs.....	5
§ 37 Modul Masterarbeit	5
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachs Turkologie, zwei weiteren Mitgliedern, die entweder zu den Dozenten bzw. Dozentinnen der Turkologie oder zu den Vertretern bzw. Vertreterinnen der anderen im Institut für Orientalistik vertretenen Fächer gehören. ²Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Fachs Turkologie ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. ⁴Die Amtszeit des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus den Bereichen Geistes-, Kultur- oder Sozialwissenschaften, in dem Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Bereich der Orientalistik und Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Bereich des Türkkeitürkischen enthalten sind.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 45 ECTS-Punkte im Bereich der Orientalistik nachweisen, werden zum Stu-

diengang mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Modulangebot des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind. ²Aus diesem fachwissenschaftlichen Modulangebot kann der oder die Studierende folgende Module wählen:

- Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur),
- Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur),
- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur),
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I (10 ECTS-Punkte, Modulteilprüfungen: Referat und schriftliche Hausarbeit),
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II (10 ECTS-Punkte: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio).

³Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkte im Bereich des Türkkeitürkischen nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, die Sprachkenntnisse durch das Bestehen einer schriftlichen Prüfung auf dem Niveau von Türkisch Stufe 4 (sprachpraktisches Vertiefungsmodul) im Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ nachzuweisen. Dieser Nachweis ist spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters zu erbringen.
- (4) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“ setzt darüber hinaus Englischkenntnisse voraus, die durch einen Nachweis auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu erbringen sind. ²Bewerberinnen und Bewerber, die über Englischkenntnisse unter dem Niveau B1 verfügen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, diesen Nachweis bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachzureichen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“ führt innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu einem zweiten, stärker wissenschaftlich qualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Der Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“ vermittelt folgende wissenschaftliche

und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertiefung der aktiven und passiven sprachpraktischen Fähigkeiten im Türkischen,
- Erwerbung von Kenntnissen im Osmanischen und wahlweise in einer weiteren Turksprache,
- Eigenständige Erschließung, Interpretation und wissenschaftliche Auswertung originalsprachlicher Texte,
- Kulturspezifische Kenntnisse über das Osmanische Reich und die Republik Türkei,
- Überblick über Forschungsfelder und Fragestellungen der Turkologie,
- Fähigkeit zur analytischen Lektüre der turkologischen Fachliteratur,
- Eigenständige Anwendung fachspezifischer Konzepte, Methoden und Theorien auf begrenzte Fragestellungen,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen sowohl einer wissenschaftlichen als auch einer breiteren Öffentlichkeit wissenschaftlich fundiert in Wort und Schrift darzustellen und zu diskutieren.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Turkologie/Turkish Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Der Kernbereich besteht aus 8 Modulen zu jeweils 10 ECTS, von denen 6 Module zu absolvieren sind. ²Die Module MA Tr 01, MA Tr 02, MA Tr 04 und MA Tr 05 sind verpflichtend zu erbringen. ³Nach Wahl der oder des Studierenden ist von den Modulen MA Tr 03 und MA Tr 06 jeweils ein Modul zu belegen und von den Modulen MA Tr 07 und MA Tr 08 ist ebenfalls ein Modul zu wählen. ⁴Bis auf das Praxismodul umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen von 1 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS). ⁵Es handelt sich um folgende Module:
- MA Tr 01: Fachwissenschaftliches Modul I (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Tr 02: Fachwissenschaftliches Modul II (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Tr 03: Fachwissenschaftliches Modul III (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Tr 04: Modul „Sprachkompetenz Osmanisch“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio),
 - MA Tr 05: Intensivierungsmodul „Türkische Lektüre“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio),
 - MA Tr 06: Modul „Sprachkompetenz Turksprache“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur),
 - MA Tr 07: Praxismodul (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio); eine Benotung des Moduls erfolgt nicht,

- MA Tr 08: Komplementärmodul Orientalistik (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Es gilt die Prüfungsleistung des gewählten Moduls); die Modulnote wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Komplementärmodul Orientalistik ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Modul eines der folgenden Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren:
- Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ (sprachpraktisches Basis-, Aufbau oder Vertiefungsmodul in den Sprachen Arabisch oder Persisch gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).
- (3) In dem Praxismodul sind durch Praktika im In- und Ausland (z.B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen oder auf Messen) bei einer Dauer von mindestens vier Wochen ebenfalls 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Dabei können Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Turkologie gewählt werden. ³Wählbar sind Module gemäß § 35 Abs. 2, sofern sie nicht im Kernbereich erbracht werden.
- (2) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens drei Module im Fach „Turkologie/Turkish Studies“ und die gegebenenfalls aufgrund von Auflagen gemäß § 32 Abs. 2 zu erbringenden Module nachgewiesen werden. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Absatz 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in den beiden Gutachten mindestens mit der Noten „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Turkologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-60.pdf) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012
I.V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.